

AMTSGERICHT BREMERHAVEN

Abteilung für Zivilsachen

Geschäfts-Nr.: 52 C 0252/15

(Bitte bei allen Schreiben angeben)



BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]

Klägerin

Verfahrensbevollm.: RAe Waldorf Frommer, München, zu [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 27580 Bremerhaven

Beklagter

Verfahrensbevollm.: [REDACTED] Köln, zu [REDACTED]

Das Gericht stellt gemäß § 278 Abs. 6 ZPO fest, dass sich die Parteien wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 750,-. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffassung der Parteien zur streitgegenständlichen Angelegenheit und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 50,-. Die erste Rate ist bis spätestens 15.4.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlung kann nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bremerhaven, 10.03.2015

Das Amtsgericht

Gez. [REDACTED]

Gez. [REDACTED]

Ausge [REDACTED]

als Urk [REDACTED]

des Ar [REDACTED]

chäftsstelle

Während der Fortführung wird dem [REDACTED]
[REDACTED] Stücke der Zwangsver-
steigerung [REDACTED]
Bremerhaven am 11.03.15